Urheberrecht an Briefen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde bei der rechts-
und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau,

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

WILHELM KOENIG,
Referendar.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Bruck.

1913.

Die unbefugte Veröffentlichung von Briefen, wie sie das derzeitige Anschwellen der Memoirenliteratur, eine Folgeerscheinung der politischen Hochspannung der Nachkriegszeit, mit sich bringt, hat die Frage nach dem Bestehen eines Urheberrechts — als des de lege lata wirksamsten Rechtsschutzes gegen eine unberechtigte Publikation — wieder akut werden lassen.

Eine richtige Lösung dieses schon viel und immer wieder heiß umstrittenen Problems läßt sich nur dann gewinnen, wenn man zuvor Wesen und Aufgabe, Sinn und Zweck des Rechtsinstituts des Urheberrechts richtig erfaßt hat und den mit Hilfe dieser Betrachtung gewonnenen Geist des Urheberrechts zum A und O der folgenden urheberrechtlichen Untersuchung der Briefe als möglicher Gegenstände eines Urheberrechts erhebt.

Dem Urheberrecht liegt rechtsphilosophisch und entwicklungsgeschichtlich der Gedanke des Schutzes der geistigen Arbeit in ihrem Ergebnis zugrunde. Doch reicht er allein, d. h. das bloße Erfordernis aufgespeicherter Geistesarbeit, zur Entstehung eines Urheberrechts nicht aus; denn als alleinige Grundlage der Rechtsbildung würde er an jedem gesprochenen oder geschriebenen Wort ein Urheberrecht nach sich ziehen, was in den praktischen Konsequenzen aber zu Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten führen müßte. Die danach notwendig erscheinende Begrenzung des Urheberrechts bietet uns der künstlerische Gedanke, die Einführung eines gewissen künstlerischen Maßstabes für die Ermittlung der Schutzberechtigung eines Sprachwerks. Damit ist gesagt, daß die Schutzfähigkeit von einem schöpferischen Charakter des Objekts abhängig gemacht wird. Schöpfung aber ist wie Kunst immer nur Gestaltung. Ist das Urheberrecht danach ein Recht an einer Schöpfung, dann besteht es an dem eigentlichen Schöpfungswerk, d. h. es schützt nicht den reinen Gedankeninhalt oder die abstrakte Form, sondern die konkret gestaltete Verbindung der beiden zur Einheit der bestimmten Sprachform. Diese muß dem Geiste des Urheberrechts gemäß einen künstlerischen Charakter aufweisen. Überdies muß sie allgemein verständlich erscheinen, um als Gegenstand eines möglichen Interessenwiderstreits überhaupt schutzbedürftig zu sein; denn ohne dieses Schutzbedürfnis verleiht die Rechtsordnung ihren Rechtsschutz in Gestalt eines subjektiven Privatrechts nicht.

Das literarische Urheberrecht erstreckt sich demnach nur auf künstlerische allgemein verständliche Sprachformen, ohne daß jedoch das gewählte Fixierungsmittel der Mündlichkeit oder Schriftlichkeit von irgendwelchem Einfluß auf die urheberrechtliche Beurteilung wäre. Diese Definition des Urheberschutzobjekts, hergeleitet aus rechts-

philosophischen und praktisch-kulturellen Zweckerwägungen, geht mit der herrschenden Lehre in Theorie und Praxis konform, die zumeist von der Gesetzgebung aus ihre Begriffsformulierung entwickelt.

Briefe unterstehen sonach dann dem Urheberschutz, wenn sie die an das Schutzobjekt, das Schriftwerk der Gesetzessprache, zu stellenden Voraussetzungen erfüllen. Eine Sonderstellung der Briefe ist in keinem Falle zu rechtfertigen. Nach gleichen Grundsätzen ist die Schutzberechtigung von Briefsammlungen zu beurteilen. Der Träger des Urheberrechts ist auch hier der Verfasser, d. i. der Briefschreiber, und bei Sammelwerken der Redaktor. Für ein gemeinschaftliches Miturheberrecht an einem Briefwechsel ist nur in Ausnahmefällen Raum.

Die Ausübung des Urheberrechts an einem Briefe, dessen Besitz und Eigentum nach der Lebensregel vom Briefschreiber auf den Empfänger übergegangen ist, läßt sich durch eine analoge Anwendung der Vorschriften über die Vorlegung von Sachen sicherstellen, die es dem Briefschreiber ermöglicht, einen zur Herausgabe des Briefes nicht bereiten Empfänger zur Vorlegung des Briefes behufs Entnahme einer Abschrift anzuhalten. Ein auf Naturalrestitution gehender Schadensersatzanspruch führt zum gleichen Ziel. Die einzelnen allgemeinen, wie die speziell urheberrechtlichen Rechtsschutzmittel erweisen sich für den Briefschutz als äußerst wirksam und vollauf ausreichend.

Etwaige Bedenken, daß nur wenige Briefe des eine gewisse Qualifikation voraussetzenden Urheberschutzes teilhaftig werden, sind durch den dreifachen Hinweis zu zerstreuen, daß: erstens eine milde Handhabung des urheberrechtlichen Maßstabes im allgemeinen Interesse gelegen ist; ferner Urheberschutz und Briefschutz in ihren Zwecken grundverschieden sind (der Briefschutz erstrebt Geheimhaltung, der Urheberschutz dagegen die Veröffentlichung — allerdings nur durch den Berechtigten — und sichert nur subsidiär, implicite, bis zu dieser Veröffentlichung die Geheimhaltung des Werkes); schließlich ein Rechtsschutz gegen jede Briefindiskretion gar nicht mehr in den Aufgabenkreis der Rechtsordnung fällt, die ja durchaus nicht zur Ahndung jedes Verstoßes gegen das sittliche Empfinden berufen ist.

Druck von A. Schmidt, Breslau, Teichstr. 11.